

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen

«Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs»

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Version: 01.01.2023

Ersteller: Abteilung Sport

1 Präambel

Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat per 1. Januar 2018 die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» erlassen. Unter anderem wird darin der Beitrag «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» aufgeführt:

*Swiss Olympic beteiligt sich an den Personalkosten der Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs. Minimalanforderungen: mind. 50%-Anstellung / mind. CHF 78'000 Jahreslohn (bei 100%-Anstellung und 13 Monatslöhnen), Berufstrainer*innenanerkennung oder entsprechende Äquivalenz.*

Gestützt auf diese Richtlinien erlässt die Geschäftsleitung von Swiss Olympic die folgenden Ausführungsbestimmungen.

2 Umsetzung

2.1 Anstellungsverhältnis

Es müssen Arbeits- oder Mandatsverträge bestehen, welche das Anstellungsverhältnis der/des Trainerin/ers mit dem Verband definieren. Falls ein*e Trainer*in bei einer Trägerschaft angestellt ist, muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Verband vorliegen. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die von Swiss Olympic definierten Rahmenbedingungen via Trägerschaft erfüllt werden und der Verband der Trägerschaft den entsprechenden Beitrag zukommen lässt.

2.2 Beschäftigungsgrad und Jahreslohn

Pro Trainer*in muss ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% bestehen. Es gilt bei einer 100%-Anstellung: Der Bruttolohn (= für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn) muss mindestens CHF 78'000 pro Jahr (bzw. CHF 6'000 pro Monat bei 13 Monatslöhnen) betragen. Gehaltsnebenleistungen, welche gemäss Lohnabrechnung und Lohnausweis zum Bruttolohn zählen, dürfen angerechnet werden. Bei tieferen Beschäftigungsgraden liegt der Mindest-Jahreslohn den Stellenprozenten entsprechend tiefer.

2.3 Berufstrainer*innenanerkennung oder Äquivalenz

Unterstützungsbeiträge lösen nur Trainer*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer*in¹ sowie Trainer*innen mit einer entsprechenden von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz² aus.

2.4 Tätigkeiten als Nationaltrainer*in

Als Trainer*innen-Tätigkeiten gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Trainings und Trainingslagern
- Wettkampfbesichtigungen
- Tests/Tagungen/Sichtungen
- Athleten-, Trainer*innen-, Elterngespräche etc.

sowie die Koordination von nationalen Leistungszentren, die Mitarbeit in Verbandsgrmien Leistungssport Nachwuchs und/oder Elite und sämtliche mit diesen Tätigkeiten verbundene administrative Arbeiten. Diese Tätigkeiten werden von den Nationaltrainer*innen jeweils mit oder für Nationalkaderathlet*innen Nachwuchs und/oder Elite durchgeführt. Dabei kann die/der Trainer*in die Rolle des Chefs Leistungssport bzw. Chefs

¹ Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainer*in Leistungssport oder Spitzensport SBFJ oder entsprechende Äquivalenzen

² Äquivalenzen werden vergeben für vergleichbare ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer*innen oder als Passerelle von der akademischen (BSc/MSc) in die Berufsausbildung. Informationen dazu finden sich [hier](#).

Nachwuchs ergänzen aber in keinem Fall - finanziert durch die Swiss Olympic Gelder «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» - dessen Tätigkeiten übernehmen.

2.5 Auszahlung

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, bezahlt Swiss Olympic einen Beitrag von maximal CHF 100'000 an eine 100%-Anstellung. Bei tieferen Beschäftigungsgraden oder bei Anstellungen bzw. Mandaten die nicht das ganze Jahr abdecken, wird der Beitrag in Relation mit der im Lohnausweis festgehaltenen Lohnsumme reduziert.

Sind die Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 25% vom Maximalbeitrag. Immer vorausgesetzt, es liegt eine Planung vor, die aufzeigt, wie die/der betroffene Trainer*in schnellstmöglich zum erforderlichen Abschluss resp. der entsprechenden Äquivalenz gelangt.

2.6 Kontrolle


Swiss Olympic nimmt das Controlling vor. Dabei können die Ausbildungsqualifikationen, die AHV-Lohnbescheinigung, Arbeits- oder Mandatsverträge, Funktionenbeschriebe oder Einsatzpläne der angegebenen Trainer*innen kontrolliert werden. Bei vorsätzlichen Abweichungen von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, können Fördergelder zurückgefordert werden.

3 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 20. Juni 2022 erlassen.



Roger Schnegg
Direktor



David Egli
Leiter Abteilung Sport